

RS Vwgh 1989/10/17 88/11/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1989

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs3 Z4;

IESG §1 Abs4;

Rechtssatz

Der VwGH sieht sich durch das Beschwerdevorbringen nicht zum Abgehen von seiner Rsp über die Einbeziehung von anteiligen Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung und die Urlaubsentschädigung veranlasst. Diese Rechtsauffassung hat der GH außer im E vom 3.5.1988, 87/11/0198, auch in seinen E vom 29.9.1987, 86/11/0179, 11.3.1988, 87/11/0236, 3.5.1988, 87/11/0241, und 27.6.1989, 88/11/0279, vertreten. Der GH verkennt nicht, dass es bei Zugrundelegung dieser Auffassung zu einem Zurückbleiben des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld hinter den nach dem Arbeitsrecht gebührenden Beträgen für Abfertigung und Urlaubsentschädigung kommen kann. Dieses Ergebnis ist aber nichts anderes als die Konsequenz der mit der Normierung eines Grenzbetrages bezweckten Limitierung der öff-rechtlichen Sicherung von Entgeltansprüchen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110266.X01

Im RIS seit

20.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at